



notice and stay down

Wir helfen Ihnen dabei, illegale Angebote Ihrer Produkte auf Sharehostern im Internet zu unterbinden.

Wichtig ist, dass einmal entfernte Angebote auch gelöscht bleiben und nicht wieder und wieder neu gemeldet werden müssen.

»notice and stay down«

Das Problem

Sharehoster (auch One-Click-Hoster oder Cyberlocker) sind Anbieter, die ihren Nutzern erlauben, beliebige Dateien auf ihren Servern zu speichern. Über einen Downloadlink kann die so gespeicherte Datei von jedermann kostenlos heruntergeladen werden. Auf speziellen Internetseiten, die dazu dienen, illegale Angebote zu bewerben, werden den interessierten Nutzern die Downloadlinks bekannt gegeben.

Die Täter, die auf diese Weise Dateien speichern (**»Uploader«**), können die Sharehoster regelmäßig **anonym** und kostenlos in Anspruch nehmen. Der Sharehoster verdient an Werbeanzeigen, die er denjenigen zeigt, die Dateien herunterladen (**»Downloader«**), und an bezahlten Zusatzdiensten, wie bspw. die Bereitstellung be-

sonders schneller Downloadmöglichkeiten. Uploader werden zum Teil von Sharehostern für jeden Download der Datei entlohnt, so dass ein **Anreiz** geschaffen wird, möglichst viele Links zu möglichst beliebten Datei-Inhalten zu veröffentlichen.

Wegen der Möglichkeit zur anonymen Nutzung können die Uploader nur selten ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine nachhaltige Reduzierung der illegalen Angebote Ihrer Produkte kann aber regelmäßig dadurch erreicht werden, dass die Betreiber der Sharehoster verpflichtet werden, die rechtsverletzenden Angebote zu entfernen.

Unsere Lösung

Wir zwingen die Anbieter von Sharehoster-Diensten, Links zu Ihren Produkten **dauerhaft zu löschen**.

Geschwindigkeit spielt bei der Durchsetzung Ihrer Rechte eine wichtige Rolle. Sharehoster, die nicht oder nicht schnell genug löschen, können auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden, außergerichtlich durch eine Abmahnung und ggf. anschließend gerichtlich durch eine einstweilige Verfügung.

Abmahnungen und einstweilige Verfügungen sind im Erfolgsfall **kostenneutral**. Bei besonders nachhaltigen Pflichtverletzungen können die Betreiber von Sharehoster-Diensten im Einzelfall auch zur Zahlung von **Schadenersatz** verpflichtet werden. Meist ist es zweckmäßig, zunächst eine Klage auf Feststellung der Schadenersatzpflicht und auf Auskunft über den Umfang der Rechtsverletzung zu erheben und im Anschluss eine Zahlungsklage erheben. Es besteht schließlich auch die Möglichkeit, die Zahlung einzutreiben, selbst wenn der Sharehoster-Dienst aus dem Ausland betrieben wird.

Bei der Ermittlung der Rechtsverletzungen arbeiten wir mit der Ermittlungsfirma proMedia Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH zusammen, die zudem die notwendige Dokumentation für die gerichtliche Geltendmachung erstellen kann. Unsere Kanzlei und die proMedia GmbH haben mit solchen Verfahren umfangreiche und langjährige Erfahrung

und die Rechtsentwicklung in diesem Bereich entscheidend mit geprägt. Von uns durchgeführte Verfahren haben schon zu einer **Reduzierung von Rechtsverletzungen von mehr als 90 Prozent** geführt!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass Sharehoster verpflichtet sind, nach einer angezeigten Rechtsverletzung weitere gleichartige Rechtsverletzungen zu verhindern. Viele Sharehoster halten sich jedoch nicht an diese Verpflichtung, weil ihr Geschäftsmodell auf den massenhaft begangenen Rechtsverletzungen basiert.

Wir sorgen dafür, dass Sie dem Problem nicht hinterherlaufen, sondern setzen die Rechtsprechung des BGH in der Praxis konsequent durch und zwingen die Sharehoster zu einer dauerhaften Löschung.



Ihr Ansprechpartner

Visitenkarte fehlt?
Dann schreiben Sie uns:

staydown@raschlegal.de

An der Alster 6
20099 Hamburg
Tel. + 49 40 24 42 97 - 0
Fax + 49 40 24 42 97 - 20
www.raschlegal.de
staydown@raschlegal.de